

Dead Man Walking

Mit der Urteilsbegründung im Aachener Kindermörderprozess geht die Folterdebatte in die nächste Runde

Von Daniel Kothenschulte

Etwas Schlimmeres als der Tod erwartet die Kindermörder von Tom und Sonja nach Ansicht ihres Richters. Auch wenn Gerd Nohl, der die Verhandlung im Aachener Landgericht führte, später über einen Gerichtssprecher noch ein „vielleicht“ hinzufügen ließ, hat damit jene Büchse der Pandora geöffnet, über die im zivilisierten Teil der westlichen Welt das stillschweigende Übereinkommen besteht, um Gottes Willen die Finger davon zu lassen.

Die höchste gesellschaftliche Institution, in der in diesem Land diese Debatte geführt wird, ist die für gewöhnlich die Oberschule. Danach ist sie tabu, und es gibt gute Gründe, es weiter so zu handhaben. Die Todesstrafendiskussion ist die undankbarste Diskussion die es gibt, weil es an ihr nicht die kleinste Verhandlungsmasse gibt. Es gibt keinen Zentimeter, der sich ihren Befürwortern entgegen kommen ließe.

Alles, was uns für gewöhnlich am Debattieren reizt, existiert bei dieser Debatte nicht. Man kann es immer wieder auf USA-Reisen erleben, wo sie, anders als bei uns, eine traurige Notwendigkeit und darüber hinaus ein beliebtes Gesellschaftsspiel ist. Wer sich darauf einlässt, erlebt ein beklemmendes Gefühl der Lähmung. Alle Glieder, die sich normalerweise regen, seinem Gegenüber – und sei es schierer Höflichkeit - entgegen zu kommen, sind gelähmt. Keinen Zentimeter kann man sich auf diese Position zu bewegen, ohne die Statik seines eigenen Wertesystems zu gefährden.

Gerd Nohl hat sich trotzdem auf den Weg zu den Todesstrafenverfechtern gemacht, und auch wenn er ihnen in der Sache widersprechen wollte, ist er doch weiter als ein paar Zentimeter auf sie zugekommen. Die Debatte in einen Gerichtssaal getragen zu haben, hat, von welchem vorseilenden Populismus auch immer bewogen, den Büchsendeckel locker genug geschraubt, um die Katze aus dem Sack zu lassen. „Ich gehe davon aus, dass das, was sie in den folgenden Jahren erwartet, schlimmer sein wird als der Tod. Sie werden im Gefängnis als Kindermörder und Kinderschänder auf der untersten Stufe stehen und werden sich für lange Zeit im Gefängnis gefahrlos nicht bewegen können.“

Was bedeutet diese Feststellung? Das Problem ist nicht nur, dass hier einfach ein fauliger Knochen aufgenommen wurde, den man übereingekommen ist, liegen zu lassen und den überhaupt niemand im Gerichtssaal geworfen haben dürfte. Vielleicht hat da ja jemand wirklich „Rübe ab!“ gerufen, aber darauf antwortet man als Richter nicht oder höchstens mit dem Saaldiener.

Nohl suchte die zu recht tabuisierte Debatte, so wie sein Kollege Geert Mackenroth als Vorsitzender des deutschen Richterbundes unlängst am Büchsendeckel gleich daneben im Regal geschraubt hat, dem mit der Aufschrift „Folter“. Es seien Fälle vorstellbar, so seine These, in denen auch Folter oder ihre Androhung erlaubt sein können, nämlich dann, wenn dadurch ein Rechtsgut verletzt wird, um ein höherwertiges Rechtsgut zu retten. Schon war ein kleines Hebelchen jenes Wertesystems, das die Grundlage der westeuropäischen Rechtsauffassungen bildet verstellt – und nichts funktionierte mehr.

In der darauf tatsächlich losgetretenen Diskussion darüber, die für sich einen gefährlichen Tabubruch darstellte, konnte man am Ende zumindest den Eindruck haben, es sei alles mit vereinten publizistischen Kräften wieder in den alten Zustand versetzt. Das hatte die unschöne Debatte immerhin bewirkt. Aber die Ereignisse vom Montag zeigen, dass das der Deckel nur locker auf der Dose sitzt.

Was Nohl höchst richterlich konstatiert und damit für rechtmäßig erklärt, ist ja nichts anderes als Folter. Er erklärt unumwunden die schlimmste populäre Horrorvorstellung über Gefängnisse, in denen der Kinderschänder als Abschaum gebrandmarkt ist und von seinen Mitgefangenen unendlichen Qualen ausgesetzt wird, für zutreffend, ja rechtmäßig: Dies ist die Strafe, die Richter Nohl verhängt hat.

Eine Rechtsauffassung, die statt der Freiheitsstrafe unkontrollierte körperliche und seelische Bestrafung als legitim ansieht, ist vom Polizeistaat nicht zu unterscheiden. Was diese Aussage jedoch um einiges beklemmender macht, als den Ausfall des noch immer amtierenden Kollegen Mackenroth, ist, dass sie nicht als Vorschlag daherkommt, sondern als Bekenntnis zu bestehenden Zuständen, die tatsächlich existieren mögen, jedoch der Strafvollzug angewiesen ist, zu bekämpfen. Ein Staat, der seine Bürger in die Folterhölle schickt, ist kein Rechtsstaat.

Dennoch sollte man nicht vergessen, dass lange vor der Folterdebatte des stellvertretenden Frankfurter Polizeichefs Daschner und seines Verteidigers Mackenroth, kein geringerer als Gerhard Schröder den Stein ins Rollen brachte, als er forderte, Kindermörder „für immer wegzusperren.“ Seither wird über das Mittel der sogenannten Sicherheitsverwahrung gesprochen, als sei sie bereits Teil des Strafapparats – ein Bundesgesetz jedoch gibt es darüber nicht.

Den Mördern von Tom und Sonja droht die Sicherheitsverwahrung nicht, denn in Nordrhein-Westfalen besteht sie überhaupt nicht; aber das Fatale an dieser Strafe ist ja, dass sie erst nach Verbüßung verhängt wird. Bereits praktiziert wird das „Für immer Wegsperren“ in Sachsen-Anhalt, Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Auch Hessen, Niedersachsen und Sachsen planen ähnliche Regelungen. Gerade verhandelt das Karlsruher Verfassungsgericht darüber, ob eine solche Strafe die Menschenwürde verletzt.

Diskutiert man ernsthaft das Thema Sicherheitsverwahrung – und man muss es leider tun, denn sie wird bereits in Deutschland praktiziert, so wie sich die amerikanischen Todesstrafengegner ja bedauerlicherweise auch immer wieder ihrer eigenen, lähmenden Debatte aussetzen müssen – ist man schnell am selben Punkt. Amerikagegner werden sich dann ein anderes Reizthema aussuchen müssen, als den staatlich angeordneten Tod.

Eine Strafe, die jede Möglichkeit der Erziehung leugnet, die dem Verurteilten jede Hoffnung auf ein normales Leben von vorn herein raubt, ist ein ebenso endgültiges Bekenntnis gegen alles, was man sich einmal vom Strafvollzug erhofft haben mag – auch wenn die Orte seines Vollzugs in Deutschland nicht wie in Amerika „correctional institutions“, „Besserungsanstalten“ genannt werden.

Und seit Richter Nohl ist es ja nun auch amtlich, was die fragliche Klientel dort zu erleben hat. Etwas Schlimmeres als den Tod. In einem Punkt geht er übrigens sogar über die amerikanische Praxis hinaus: Dort überlässt man es bei der Urteilsvollstreckung einem Geistlichen, sich um das Seelenheil der Delinquenten zu sorgen. Nohl hält etwaige theologische Bemühungen für unnötig, wenn er vorsorglich auch diesen Punkt noch klärt: Vergebung gibt es nicht.